

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

Vorbenutzung. Nach § 5 des Patentgesetzes tritt die Wirkung des Patents gegen denjenigen nicht ein, der zur Zeit der Anmeldung die Erfindung im Inland in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat. Er kann die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten weiter ausführen. Wenn jemand die Benutzung endgültig aufgibt, verliert er natürlich dieses Recht. Bei Saisonartikeln steht die längere Unterbrechung des Betriebes nicht entgegen. Der Betrieb darf nur nicht völlig eingestellt worden sein. Die Vorbenutzung muß, wie oben erwähnt, im Inland und vor Einreichung der Anmeldung, einem Datum, das der Vorbenutzer meist erst nach Auslegung der Anmeldung kennengelernt, erfolgt sein.

Mit der Frage des Verlustes des Vorbenutzungsrechts beschäftigt sich eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm vom 24. November 1933¹⁾. Nach der Entscheidung des Gerichts tritt ein Verlust des Vorbenutzungsrechts nicht ein, wenn der Berechtigte durch die Zeitverhältnisse (Krieg, Inflation, Rohstoffmangel, Fehlen von Arbeitern usw.) gezwungen war, die Benutzung einzustellen, aber stets den Willen gehabt hat, sie wieder aufzunehmen, wenn dies wieder möglich ist. Die Benutzung wurde bis Kriegsausbruch fortgesetzt. Dann rückte der Beklagte ins Feld und nahm bis zum Schluß am Kriege teil. Er hatte seinen Betrieb stillgelegt, aber stets die Absicht gehabt, ihn nach Beendigung des Krieges wieder zu eröffnen, was auch geschah. [GVE. 35.]

Zwangslizenz und öffentliches Interesse. Nach § 11 des Patentgesetzes kann im Falle, daß ein Patentinhaber einem anderen „die Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung auch bei Angebot einer angemessenen Vergütung und Sicherheitsleistung verweigert, die Berechtigung zur Benutzung der Erfindung zugesprochen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten erscheint“. Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 24. Januar 1934²⁾ liegt ein solches öffentliches Interesse vor, „wenn die Antragstellerin sonst gezwungen wäre, ihre Betriebe stillzulegen, da die Bekämpfung der allgemeinen Arbeitslosigkeit zu den wichtigsten Aufgaben des Staates gehört“. Im vorliegenden Falle handelte es sich um eine Vorrichtung zur Aufzeichnung von Lauten auf elektromagnetischem Wege. Die Klägerin hat eine Zwangslizenz beantragt gegen eine vom Patentamt festzusetzende Vergütung und Sicherheitsleistung.

Die Klägerin benutzte schon seit Jahren ein solches Verfahren. Eine Lizenz zu erhalten, sei ihr mißlungen. Wenn sie also keine Zwangslizenz erhalten, müsse sie ihren Betrieb schließen, da dieses Verfahren das einzige sei, das gute Resultate gebe. Es wird noch angegeben, daß die Patentinhaberin das Patent im Inland nicht ausgeführt. [GVE. 34.]

Offenkundige Vorbenutzung. Die Vorbenutzung muß, um gemäß § 2 PG. neuheitsschädlich zu wirken, den Erfindungsgedanken so offenkundig machen, „daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint“. Das Reichsgericht beschäftigte sich in einer Entscheidung vom 10. Januar 1934 mit dieser Frage³⁾. Es handelte sich um die Berufung in Sachen einer Nichtigkeitsklage gegen das Patent 464 770 für eine Ampulle, die zum Einsetzen in Injektionspritzen bestimmt und zu diesem Zweck oben und unten durch Gummistöpsel verschlossen ist, von denen der hintere als Treibkolben dient, während der vordere mit einer zentralen Aussparung versehen ist, und beim Einsetzen der Spritze von der Hohlnadel durchstochen wird. Geschützt ist hier eine besondere zylinderförmige Aussparung des vorderen Stöpsels der Spritze auf der Innenseite, und zwar von großem Ausmaß, wodurch vermieden wird, daß der Inhalt beim Eindrücken des Treibstöpsels durch den entstandenen Druck zwischen Stöpsel und Wandung austritt. Der Sachverständige betont, daß zum Auffinden dieser technischen Regel erforderliche Kraft erforderlich gewesen sei. Die Spritze wurde vor Anmeldung des Patenten in einer Klinik vorgeführt, ohne daß aber etwas von

dem Anpressen des vorderen Stöpsels gesagt wurde. Auch wußte der Vorführende dies gar nicht. Das Reichsgericht hat „die Nachbenutzungsmöglichkeit verneint, insbesondere deswegen, weil nicht einmal der Vorführende selbst den Erfindungsgedanken erkannt hatte.“ [GVE. 33.]

Beschwerden im Patentverfahren. Im Patentverfahren kennt man drei Arten von Beschwerden. Man kann sich gegen die Beschlüsse der Anmeldeabteilungen und der Nichtigkeitsabteilung beschweren. Diese Beschwerde ist an keine Frist und Form gebunden, muß aber natürlich vor der Erledigung der Angelegenheit stattfinden. Ferner kann die verwaltungsrechtliche Beschwerde eingelegt werden, die an einen Vorgesetzten oder die vorgesetzte Behörde der Stelle zu richten ist, gegen welche sich die Beschwerde richtet. Bei einer solchen Beschwerde kann es sich nur um Abstellung eines Übelstandes handeln. Die Beschwerde, die am meisten interessiert, ist die gemäß § 26 Abs. 1. Gegen den Beschuß, durch den eine Anmeldung zurückgewiesen wird, kann der Patentsucher und gegen den Beschuß über die Erteilung des Patents der Anmelder oder der Einsprechende Beschwerde erheben. Diese Beschwerde muß unbedingt innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Beschlusses eingelegt und eine Gebühr von 20 RM. bezahlt werden.

Mit einer solchen Beschwerde beschäftigt sich die Entscheidung des Beschwerdesenats 13 vom 3. 11. 33 (M. 98 449 IV/5 x. XIII. B. 31733⁴⁾). Es wird nochmals ausdrücklich festgestellt, daß eine solche Beschwerde nur zulässig ist gegen einen Beschuß des § 15 Patentgesetz, also einen Beschuß, der das Verfahren überhaupt oder über einen der selbständigen Regelung fähigen Punkt abschließt. Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine Beschwerde gegen einen den Bekanntmachungsbeschuß berichtigenden Beschuß. Gegen einen solchen als auch gegen den Bekanntmachungsbeschuß selbst ist eine Beschwerde gemäß § 16 PG. nicht zulässig. Anders läge der Fall, wenn das Verfahren, das zum Berichtigungsbeschuß geführt hat, an einem wesentlichen Mangel leiden würde. Dies ist nicht der Fall. [GVE. 27.]

Sklavischer Nachbau. Eine Entscheidung des I. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 16. Dezember 1933 (I 103.33) beschäftigt sich mit einer Verletzungsklage.

Es handelte sich um einen Wäschestampfer. Der Kläger behauptete Patentverletzung. Da der Beklagte statt des Verdrängungskörpers den Stoßsteller verwendet, wurde Verletzung nicht angenommen. Auch lag sklavischer Nachbau nicht vor⁵⁾.

Dieser Begriff spielt in den letzten Jahren in der Literatur des gewerblichen Rechtsschutzes eine Rolle.

Selbstverständlich kann jeder nach Ablauf eines Patentes oder Gebrauchsmusters die Erfindung ausführen, aber nur soweit, „als es die Verwirklichung des nunmehr freien Erfindungsgedankens erfordert“. Ein millimetergenauer getreuer Nachbau einer Maschine verstößt gemäß der herrschenden Rechtsprechung gegen die guten Sitten, ebenso wie eine derartige Nachbildung eines ungeschützten Modells.

Der § 10 bis des Haager Abkommens (internationaler gewerblicher Rechtsschutz) versteht unter unlauterem Wettbewerb jegliche Handlung, die gegen die ehrlichen Gebräuche des Handels verstößt und irgendwelche Verwechslungen unter den Produkten hervorbringen kann. [GVE. 26.]

Beanspruchung der Priorität. Nach § 23 PG. beschließt das Patentamt die Auslegung der Anmeldung, wenn es die Erteilung des Patenten nicht für ausgeschlossen hält. Auf Antrag des Anmelders kann die Bekanntmachung für die Dauer von sechs Monaten ausgesetzt werden. Dann werden die Unterlagen für die Dauer von zwei Monaten in der Ausleghalle des Amts zur Einsicht offen gelegt. Nach einer Entscheidung des Beschwerdesenats VIII des Patentamts vom 18. November 1933 kann für eine nach dem Bekanntmachungsbeschuß ausgeschiedene Anmeldung die ursprüngliche Priorität nicht gewährt werden⁶⁾.

¹⁾ Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1934, 230.

²⁾ Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1934, 246.

³⁾ Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1934, 244.

⁴⁾ Mitteilungen der deutschen Patentanwälte 1934, 47.

⁵⁾ Mitteilungen der deutschen Patentanwälte 1934, 36.

⁶⁾ Mitteilungen der deutschen Patentanwälte 1934, 48.

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN (Fortsetzung)

Die Beschwerdeabteilung ist der Ansicht, daß durch die Bekanntmachung der Anmeldung der Anmelder für alle Erfindungen, die zwar in den ursprünglichen Unterlagen und den weiteren Eingaben bis zur Bekanntmachung, jedoch nicht in den ausgelegten Unterlagen offenbart waren, den Antrag auf Patenterteilung fallengelassen bzw. zurückgezogen hat. Erfindungen, die außerhalb der ausgelegten Unterlagen offenbart werden, müssen also genau so behandelt werden, wie Erfindungen in zurückgezogenen Anmeldungen. Für diese kommt die ursprüngliche Priorität nicht in Frage. [GVE. 28.]

Legierungen. Die Legierungen haben im Patentrecht stets eine besondere Rolle gespielt. Nach § 1 Nr. 2 des Patentgesetzes sind Sach- oder Stoffpatente für Körper, die auf chemischem Wege hergestellt werden, nicht zulässig. Es fragt sich nun, findet bei der Herstellung einer Legierung die durch einfaches Verschmelzen der einzelnen Metalle erhalten wird, eine chemische Reaktion statt, so daß nur für das neue Verfahren ein Patent erteilt werden kann. Man ist dazu übergegangen, Sachpatente zu erteilen. Verfahrenspatente wären hier ja auch fast unmöglich, da das Verfahren, das Zusammenschmelzen der Metalle, wohl selten etwas Originelles bietet.

Wann ist nun eine Legierung patentfähig? Durch Änderung von Mengen der einzelnen Metalle kann eine überraschende technisch wertvolle Wirkung erzielt werden. Nach einer im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, 25 (1919), S. 58, Sp. 1, abgedruckten Entscheidung kann in dem Falle, daß die Änderung der Eigenschaften voraussehbar war und nur graduelle Unterschiede vorhanden sind, eine Patentierung nur erfolgen, wenn besondere nicht vorauszusehende Wirkungen erzielt werden.

Nach einer jetzt vorliegenden Entscheidung des österreichischen Patentamts⁷⁾ kann die Ermittlung der optimalen Zusammensetzung einer bekannten Legierung nur dann als patentfähige Erfindung angesehen werden, wenn sich dabei eine unerwartete Steigerung der Eigenschaften in nicht vorauszusehender Weise ergibt. [GVE. 32.]

Vergleichende Anpreisung. Das Verfahrenspatent zur Herstellung des bekannten Nervenberuhigungs- und Schlafmittels „Bromural“ war abgelaufen. Bromural ist chemisch α -Bromisovalerianylharnstoff. Nach Erlöschen des Patents besteht natürlich der Zeichenschutz, d. h. der Schutz des Namens Bromural weiter. Eine andere Firma brachte nun den α -Bromisovalerianylharnstoff, also Bromural, unter dem Namen Bromuresan in den Handel. Es kam darauf zu einer Klage der Inhaberin⁸⁾ des Zeichens Bromural besonders deshalb, weil die Inhaberin des Zeichens Bromuresan in ihren Ankündigungen sich auf die guten Eigenschaften des Bromurals bezog, die chemische Identität angab und den Vorteil des Bromuresans lediglich in seiner größeren Billigkeit sah. Das Oberlandesgericht Bamberg verurteilte die Beklagte dazu, jede Bezugnahme auf Bromural und jede Preisgegenüberstellung zu unterlassen. Das Gericht war der Ansicht, daß eine vergleichende Reklame unter Bezugnahme auf eine fremde Marke mit dem Zweck, die eigene nach irgendeiner Richtung herauszustellen,

⁷⁾ S. österr. Patentblatt vom 15. April 1934, Nr. 4, S. 50.

⁸⁾ Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1934, 322.

unzulässig ist und gegen die guten Sitten verstößt. Die Beklagte mache sich die jahrelange Arbeit und die Aufwendungen zunutze, die die Klägerin für die Einführung des Heilmittels aufgewendet hat. [GVE. 36.]

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Die Zivilprozeßordnung kennt diesen Begriff, § 230 ff. Einer Partei, welche durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, eine Frist einzuhalten, ist auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen. Durch Bundesratsverordnung vom 10. 9. 1914, RGBl. S. 403, wurde die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch in das Patentrecht eingeführt, aber zunächst nur für den Kriegszustand. Diese Verordnung wurde dann durch das Patentverlängerungsgesetz vom 27. 4. 1920, RGBl. 675, dahin erweitert, daß man hinter den Worten: „durch den Kriegszustand“ die Worte: „oder durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle“ einfügte.

Eine Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts vom 18. 6. 1932, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1934, S. 327, beschäftigt sich mit der Frage, ob eine Autopanne als unabwendbarer Zufall anzusehen sei. Dies wurde von dem Berufungsgericht bejaht. Es erachtet es für erwiesen, daß eine unverschuldete Versäumnis vorgelegen habe, weshalb die Wiedereinsetzung zu bewilligen sei. [GVE. 37.]

Zum Begriff vergifteter Gegenstände. Urteil des Reichsgerichts, 3. Strafsenat, vom 16. November 1933 — 3 D 693 33 —, Entsch. d. RG. i. Str., Bd. 67, S. 360. Wesentlich für den Tatbestand der §§ 324, 326 des Strafgesetzbuches ist, daß durch das Vermischen eines vergiften oder gesundheitszerstörenden Stoffes mit einem anderen an sich ungefährlichen Stoff zwecks Herstellung eines Verbrauchsgegenstandes ein Erzeugnis zusteht, das giftig oder gesundheitszerstörend wirken kann. Hierbei ist es ohne Belang, ob bei dem so hergestellten Gemisch der ungefährliche oder der gefährliche Stoff vorherrscht. Maßgebend ist allein, daß das Enderzeugnis gefährliche Stoffe aufweist. [GVE. 30.]

Zur Befugnis von Wirtschaftsverbänden. Nach einer Entscheidung des Reichsgerichtes vom 12. Januar 1934 — II 236/33 — steht Wirtschaftsverbänden das Recht zu, gegenseitig über diejenigen Betriebe und Sachwalter der Wahrheit entsprechende Auskunft einzufordern und zu erteilen, die dem Wirkungsbereich der Verbände unterliegen. Hierbei können auch Tatsachen mitgeteilt werden, die für jene Unternehmen und Personen eine ungünstige Beurteilung zulassen. Die dem Aufklärungszweck dienende Auskunft muß sich aber in den Grenzen der §§ 1, 14 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sowie des § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches halten. Dabei befreit der Zusatz „vertraulich“ in solchen Fällen nicht von einer Verantwortung. [GVE. 38.]

Hochschulstudium in den Ostuniversitäten⁹⁾. Die Deutsche Studentenschaft verpflichtet jeden deutschen Studenten, mindestens ein Semester an einer ostdeutschen Hochschule in Königsberg, Danzig oder Breslau zu studieren. Fahrpreismäßigung bzw. Fahrtausgleichung wird gewährt. [GVE. 31.]

⁹⁾ Pharmaz. Ztg. 79, 362 [1934].

PERSONAL- UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

(Redaktionsschluß für „Angewandte“ Mittwochs für „Chem. Fabrik“ Sonnabends)

Dr. F. Feist, Bonn, emerit. Prof. der chemischen Technologie der Universität Kiel, früherer langjähriger Vorsitzender des Bezirksvereins Schleswig-Holstein des V. d. Ch., feiert am 24. Juni seinen 70. Geburtstag. — Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. phil., Dr. med. h. c., Dr.-Ing. e. h. W. Nernst, Direktor des Physikalischen Instituts der Universität Berlin, feiert am 25. Juni seinen 70. Geburtstag. — Dr. H. Simonis, Hon.-Prof. an der Technischen Hochschule Berlin, feierte am 17. Juni seinen 60. Geburtstag.

Ernannt: Im Anschluß an den 9. Internationalen Kongreß für reine und angewandte Chemie in Madrid: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. phil., Dr. med. Hans Fischer, Direktor des

Organisch-Chemischen Instituts der Technischen Hochschule München, zum Ehrenmitglied der Physikalisch-Chemischen Gesellschaft in Madrid. — Prof. Dr. phil., Dr.-Ing. e. h. O. Ruff, Direktor des Anorganisch-Chemischen Instituts der Technischen Hochschule Breslau, zum korrespondierenden Mitglied der Spanischen Akademie der Wissenschaften.

Gestorben: Dr. F. Focke. Chemiker, München. — Gewerbeassessor a. D. Dr. K. Nügel, Geschäftsführer der Gesellschaft Deutscher Metallhütten- und Bergleute e. V., Berlin, am 13. Juni im Alter von 52 Jahren. — Dr. V. Villiger, früherer Leiter des Hauptlaboratoriums der I.G. Farbenindustrie A.-G., Werk Ludwigshafen, am 10. Juni im Alter von 65 Jahren.

Ausland. Ernannt: Dr. Hermann Fischer, Priv.-Doz. für Chemie in der Philosophischen Fakultät der Universität Basel, zum a. o. Prof. — Dr. K. Mayer, Dozent für analytische Chemie an der Universität Wien, zum Universitätsprofessor.